

Anlage F zum TV-L

Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L) geregelten Zulagen

- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

Nummer der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	150,94
2	142,37
3	132,06
4	124,56
5	120,76
6	117,76
7	106,77
8	105,99
9	93,42
10	80,74
11	55,75
12	100,00
13	80,00
14	50,00

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nummer 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nummer 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nummer der Funktionszulage	Euro/Monat
1	106,44
2	92,29
3	145,14
4	128,33
5	121,31
6	114,86

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nummer 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nummer 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nummer der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	155,90
2	266,86

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nummer 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung,
- gemäß Nummer 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nummer 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung

betragen

Nummer der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,46
2	499,82	
3	463,79	
4	430,10	
5	398,84	
6	370,06	
7	343,42	

Anlage F zum TV-L

Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L) geregelten Zulagen

- gültig ab 1. Januar 2018 -

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

Nummer der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	154,49
2	145,72
3	135,16
4	127,49
5	123,60
6	120,53
7	109,28
8	108,48
9	95,62
10	82,64
11	57,06
12	102,35
13	81,88
14	51,18

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nummer 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nummer 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nummer der Funktionszulage	Euro/Monat
1	108,94
2	94,46
3	148,55
4	131,35
5	124,16
6	117,56

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nummer 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nummer 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nummer der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	159,56
2	273,13

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nummer 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung,
- gemäß Nummer 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nummer 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung

betragen

Nummer der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,49
2	511,57	
3	474,69	
4	440,21	
5	408,21	
6	378,76	
7	351,49	